



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/897**

A09

27. Februar 2023

Seite 1 von 3

Telefon 0211 871-3387

Telefax 0211 871-

für die Mitglieder  
des Innenausschusses

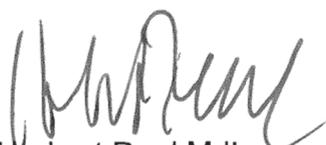
### **Sitzung des Innenausschusses am 02.03.2023**

**„Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu den Regelungen zum Einsatz einer Datenanalyse-Software in den Polizeigesetzen von Hessen und Hamburg“, Berichtswunsch der Fraktion der SPD vom 16.02.2023**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich den Bericht zum TOP „Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu den Regelungen zum Einsatz einer Datenanalyse-Software in den Polizeigesetzen von Hessen und Hamburg“.

Mit freundlichen Grüßen

  
Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht**  
**des Ministers des Innern**  
**für die Sitzung des Innenausschusses am 02.03.2023**  
**zum Tagesordnungspunkt**  
**„Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu den**  
**Regelungen zum Einsatz einer Datenanalyse-Software in den**  
**Polizeigesetzen von Hessen und Hamburg“**  
Antrag der Fraktion der SPD vom 16.02.2023

Die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen setzt eine „Datenbankübergreifende Analyse und Recherche“ ein, welche die Aufgabe hat, verstreute Informationen in zahlreichen polizeilichen Datenbanken zu spiegeln und gleichsam in einer Anwendung zu bündeln, so dass Ermittlerinnen und Ermittler bei notwendigen Abfragen nicht zahlreiche Einzelabfragen in unterschiedlichen Einzeldatenbanken tätigen müssen. Die Datenbankübergreifende Analyse und Recherche stellt aus Sicht der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen ein sehr geeignetes Instrument dar, die großteils nur historisch gewachsenen bzw. eingerichteten Datenbanken professionell zu betreiben. In § 23 Absatz 6 Satz 3 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) wird insoweit bestimmt, dass die selbständige Analyse auf Zusammenhänge mittels statistisch-mathematischer Verfahren oder in sonstiger Weise (sog. Data Mining) nicht zulässig ist.

Mit seiner Entscheidung vom 16.02.2023 (Az. 1 BvR 1547/19 und 1 BvR 2634/20) hat das Bundesverfassungsgericht Landtag und Landesregierung in der Auffassung bestätigt, dass der Einsatz der genannten Software zulässig ist, was den Bereich der Gefahrenabwehr betrifft. Ferner wird ausdrücklich hervorgehoben, dass das sog. Data Mining auf einfachrechtlicher Rechtsgrundlage zulässig ist, wenn die



verfassungsrechtlichen Anforderungen eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf die Eingriffsschwelle. Seite 3 von 3

Neue Anforderungen stellt das Bundesverfassungsgericht - wie übrigens auch in seiner Entscheidung vom 09.12.2022 (Az. 1 BvR 1345/21) zum Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern - hinsichtlich des Gefahrenvorfelds auf.

Das Bundesverfassungsgericht hat in den beiden genannten Entscheidungen weitere Ausführungen zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen gemacht und für die hier in Rede stehende Thematik nunmehr im Kern entschieden, dass im Gefahrenvorfeld auch die automatisierte Auswertung und Analyse von polizeilich gespeicherten Datenbeständen ausdrücklicher gesetzlicher Vorgaben zur Eingriffsschwelle in Abhängigkeit von Art und Umfang der einbezogenen Daten und von der Art der angewandten Methoden bedarf.

Das Ministerium des Innern prüft derzeit, ob § 23 Abs. 6 PolG NRW novelliert werden sollte.